AUSGABE
22/2026

SICHERHEIT IM BETRIEB

BRANDSCHUTZ ORGANISIEREN – ARBEITSSICHERHEIT GARANTIEREN!



TOP-THEMA

KI IM BRANDSCHUTZ: CHANCEN NUTZEN, RISIKEN KENNEN

KI unterstützt den Brandschutz – aber nur, wenn Chancen und Risiken bekannt sind. **S. 3**

INSTANDHALTUNG: SICHER HANDELN UNTER ZEITDRUCK

So sorgen Sie auch unter Zeitdruck für sichere Arbeitsabläufe bei der Instandhaltung. **S. 6**

HYGIENE IM BETRIEB: SAUBER REICHT OFT NICHT

Wie Sie wirksame Hygienemaß-nahmen umsetzen – jährlich und anlassbezogen. **S. 8**

SAFETYXPERTS
Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DAS EXPERTENTEAM



Oliver Kienzler

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz, Dozent, Autor und externer Brandschutzbeauftragter



Sven Rost

Selbstständiger Brandschutzbeauftragter in den unterschiedlichsten Branchen und nebenbei Dozent und Ausbilder im Brandschutzbereich

Was war das denn für ein Sommer?

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit Oktoberfest und Cannstatter Wasen beginnt der Herbst traditionell gesellig. Doch was war das bitte für ein Sommer? Erste Hitzerekorde im Juni, ein trockener Juli, der Flüsse auf Rekordpegelstände sinken ließ, und dann die verheerenden Waldbrände in der Eifel und im Schwarzwald. Mit dem Leitartikel in der Ausgabe 10 hatten wir zu den Gefahren durch Hitze und Vegetationsbrände berichtet. Dass wir nur Wochen später flächendeckend und fast durchgängig mit solchen Extremereignissen konfrontiert waren, hat selbst mich persönlich sehr überrascht. Andererseits können wir dieses Jahr stolz belegen, dass sich unsere Themenauswahl optimal am realistischen Bedarf orientiert und wir Sie als unsere Leserinnen und Leser mit unseren hilfreichen Beiträgen und Ratschlägen aktiv unterstützen können.



Oliver Kienzler

ALLES INKLUSIVE

Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter: **www.safetyxperts.de/login**

Spezialreports & Facharchiv

Möchten Sie in ein Thema tiefer eintauchen, finden Sie praktische E-Books und Arbeitshilfen.

Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zum Brandschutz gerne über das Kontaktformular auf **safetyxperts.de/login**

Videos & Webinare

Im Onlinebereich finden Sie unter „Videos“ und „Veranstaltungen“ praktische Inhalte für Ihre Brandschutzschulungen und Unterweisungen.

Bild der Woche

Brandgefahr, wo kaum jemand hinsieht: Treppenabgänge und Lichtschächte

Hand aufs Herz: Würden Sie beim Anblick dieses Bildes auf die Idee kommen, dass diese Situation den Brandschutzbeauftragten interessieren könnte? Treppenauf- und -abgänge zu Kellerräumen oder auch Lichtschächte stehen selten im Fokus von Brandschutzverantwortlichen.



Trockenes Herbstlaub in Treppenabgängen kann sich durch eine weggeworfene Zigarette schnell entzünden.

Doch gerade im Herbst sollten Brandschützer und Hausmeister gemeinsam prüfen, ob von diesen oft wenig frequentierten Bereichen eine mögliche Brandgefahr ausgeht. Werden solche Außentreppen oft begangen, so steht in den meisten Fällen nur die Rutschgefahr im Vordergrund, sollten die Treppenstufen und das Laub durch Regen nass und rutschig werden. Eine konkrete Brandgefährdung wird auf den ersten Blick nur selten erkannt. Auch wenn auf dem Bild der Woche erst wenig Laub zu sehen ist: Ein stürmischer Herbsttag genügt, und in Treppenabgängen und Lichtschächten sammeln sich schnell große Mengen an. Werden diese Bereiche übersehen, steigt die Brandgefahr. Denn nach wenigen trockenen Tagen wird das bunte Laub zum Risiko: Schon eine kleine Zündquelle, etwa eine achtlos weggeworfene Zigarette, kann es entzünden. Angefacht durch einen leichten Wind entwickelt sich ein Brand, der sich rasch und vor allem unbemerkt ausbreiten kann.

Selten werden solche Außenbereiche durch Brandmeldeanlagen oder Rauchmelder überwacht. In den meisten Fällen werden Sie erst dann auf den Brand aufmerksam, wenn sich der Rauch um das Gebäude herum ausbreitet. Im schlechtesten Fall bringt das Feuer Fensterscheiben zum Bersten, und die Flammen gelangen ins Gebäudeinnere.

Deswegen: Kontrollieren Sie offene Treppenabgänge, Licht- und Abluftschächte regelmäßig auf Laubansammlungen! *(OK)*

KI im Brandschutz: Chancen nutzen, neue Werkzeuge einsetzen und Risiken erkennen

Künstliche Intelligenz (KI) ist längst im betrieblichen Alltag angekommen – häufig schneller, als Unternehmen organisatorisch darauf reagieren können. Auch im Brandschutz kann KI wertvolle Unterstützung leisten: Informationen strukturieren, Textentwürfe erstellen, Unterweisungen vorbereiten oder umfangreiche Dokumentationen auswerten. Gleichzeitig entstehen jedoch neue Risiken. Besonders kritisch wird es, wenn Beschäftigte KI-Systeme eigenständig und ohne Wissen des Unternehmens nutzen. Auf welche Stolperfallen Sie achten müssen und wo Sie KI problemlos einsetzen können, dazu soll Ihnen der folgende Leitartikel ein paar hilfreiche Tipps geben.

Auch für uns Brandschutzbeauftragte gilt: KI sollte weder grundsätzlich abgelehnt noch unkritisch eingesetzt werden. Entscheidend ist ein geregelter, fachlich kontrollierter und datenschutzkonformer Umgang. Dafür braucht es eine betriebliche KI-Strategie unter Einbindung von IT, Datenschutz, Personalabteilung und Fachbereichen. Damit wird KI zur Herausforderung für das gesamte Unternehmen: Der EU AI Act verpflichtet Betriebe, zentrale Vorgaben zu etablieren und deren Einhaltung kontinuierlich zu überwachen.

Zwei unterschiedliche Formen von KI

Beim Thema „KI im Brandschutz" ist eine klare Differenzierung erforderlich. Auf der einen Seite gibt es technische Systeme, etwa intelligente Kameras zur Brand- und Raucherkennung, vernetzte Sensoren oder Systeme zur Überwachung technischer Anlagen. Hier wird die KI als technische Unterstützung genutzt. Auf der anderen Seite stehen generative KI-Anwendungen. Sie erstellen Texte, analysieren Dokumente, strukturieren Informationen und beantworten Fragen. Gerade hier liegt für Sie als Brandschutzbeauftragte ein großes Potenzial, denn ein erheblicher Teil Ihrer Tätigkeit besteht aus Dokumentation, Organisation und Kommunikation. Mithilfe von KI können Sie aus Stichworten einer Begehung schnell ein strukturiertes Protokoll erstellen, Unterweisungen, Checklisten und Aushänge vorbereiten oder umfangreiche Fachinformationen zusammenfassen. So eingesetzt spart KI viel Zeit, allerdings muss die fachliche Beurteilung am Ende nach wie vor durch den Menschen erfolgen.

Die Verantwortung bleibt beim Menschen

Eine der größten Gefahren generativer KI liegt in Antworten, die fachlich plausibel klingen, tatsächlich aber faktisch falsch oder unvollständig sind. KI-Systeme nennen beispielsweise manchmal

Fortsetzung auf Seite **4**

FORTSETZUNG VON SEITE 3 **KI im Brandschutz: Chancen nutzen, neue Werkzeuge einsetzen und Risiken erkennen**

Normen, Paragrafen oder technische Regeln, die nicht existieren, oder geben deren Inhalt falsch wieder. Im Brandschutz kann daraus schnell ein Sicherheitsproblem entstehen. Anforderungen an Fluchtwege, Brandmeldeanlagen, Feuerlöscheinrichtungen oder organisatorische Maßnahmen dürfen Sie daher nicht allein auf Grundlage einer KI-Auskunft 1:1 konzipieren.

Der Grundsatz muss daher lauten: KI liefert die Vorarbeit, die fachliche Prüfung und Bewertung bleibt Aufgabe des Menschen. Normen, Rechtsvorschriften, technische Regeln und Herstellerangaben müssen vor einer Veröffentlichung immer final von Ihnen überprüft werden.

Schatten-KI – das unterschätzte Risiko

Besonders problematisch wird es, wenn Beschäftigte öffentlich verfügbare KI-Systeme ohne Freigabe des Unternehmens einsetzen. Ähnlich wie bei der bekannten Schatten-IT entsteht eine Schatten-KI: Anwendungen werden genutzt, obwohl sie weder geprüft noch offiziell eingeführt wurden. Das kann bereits bei scheinbar harmlosen Tätigkeiten passieren:

- Sie laden ein Begehungsprotokoll zur Überarbeitung hoch.
- Sie fassen eine Gefährdungsbeurteilung zusammen.
- Sie geben Informationen über technische Anlagen ein, um eine Checkliste erstellen zu lassen.

Damit können betriebliche Informationen das Unternehmen verlassen, ohne dass geklärt ist, wo sie letztendlich verarbeitet, gespeichert oder wofür sie möglicherweise durch Dritte weiterverwendet werden. Besonders sensible Brandschutzinformationen gehören daher nicht ungeprüft in externe KI-Systeme, beispielsweise:

- Feuerwehrpläne und Grundrisse,
- Sicherheitskonzepte und Mängelberichte,
- technische Dokumentationen,
- personenbezogene Angaben sowie
- Informationen über betriebliche Schwachstellen.

Auch Fotos oder Videos von Gebäuden, internen Anlagen und Menschen müssen Sie mit der gleichen KI-Sensibilität behandeln. Schatten-KI ist damit nicht nur ein IT-Problem. Sie berührt Datenschutz, Informationssicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz und möglicherweise Haftungsfragen.

Ohne KI-Strategie droht Wildwuchs

Ein pauschales „KI ist verboten" dürfte das Problem in vielen Betrieben kaum lösen. Sind Anwendungen frei verfügbar und erleichtern die tägliche Arbeit, werden Beschäftigte sie möglicherweise trotzdem einsetzen. Unternehmen sollten deshalb verbindlich festlegen, ob, wo, wie und mit welchen Systemen KI genutzt werden darf.

Eine betriebliche KI-Strategie sollte insbesondere regeln:

- Welche KI-Anwendungen sind freigegeben?
- Für welche Aufgaben dürfen sie eingesetzt werden?
- Welche Daten dürfen eingegeben oder hochgeladen werden?
- Welche Informationen sind grundsätzlich tabu?
- Welche Ergebnisse müssen fachlich geprüft werden?
- Wie werden KI-generierte Inhalte dokumentiert?
- Wer ist für Freigabe, Datenschutz und Sicherheit verantwortlich?
- Wie werden Beschäftigte geschult und unterwiesen?
- Wie werden Anwendungen und Regeln regelmäßig überprüft?
- KI-Ergebnisse dürfen nie ungeprüft für Brandschutzmaßnahmen übernommen werden.
- IT, Datenschutz, Personal und Fachbereiche sind einzubinden.

Eine KI-Strategie kann nicht allein vom Brandschutzbeauftragten entwickelt werden. Die IT-Abteilung muss beurteilen, welche Systeme technisch vertretbar sind und welche Anforderungen an Informations- und Datensicherheit bestehen. Der Datenschutzbeauftragte ist einzubinden, wenn personenbezogene Daten oder datenschutzrechtlich relevante Prozesse betroffen sind.

Auch die Personalabteilung spielt eine wichtige Rolle. Sie informiert Beschäftigte über erlaubte Systeme, geltende Regeln und ihre Verantwortung. Je nach Unternehmen sollten außerdem Geschäftsleitung, Informationssicherheit, Arbeitsschutz, Compliance und Arbeitnehmervertretung beteiligt werden. Sie als Brandschutzbeauftragte bringen die fachliche Perspektive ein:

- Welche Informationen sind sicherheitskritisch?
- Welche Ergebnisse benötigen zwingend eine Prüfung?
- Und wo könnte eine falsche KI-Antwort Auswirkungen auf Menschen, Gebäude und Betriebsabläufe haben?



KI unterstützt – die fachliche Kontrolle bleibt beim Menschen.

Klare Regeln statt blindes Vertrauen

Eine sichere KI-Nutzung braucht klare Regeln, geschulte Beschäftigte und fachliche Kontrolle. Denn auch überzeugende Antworten können falsch sein oder erfundene Quellen nennen. Da sich KI-Systeme schnell weiterentwickeln, sollte die betriebliche Strategie regelmäßig auf Datenschutz, Sicherheit, Nutzererfahrungen und neue Einsatzmöglichkeiten geprüft werden.

Fazit

KI ja – aber geregelt. Sie kann auch im Brandschutz strukturieren, formulieren und vorbereiten. Fachliche Entscheidungen oder Verantwortung sollten Sie jedoch nie der KI überlassen. Vielmehr braucht es freigegebene Anwendungen, klare Zuständigkeiten und Datenschutz- und Prüfregeln. Für Brandschutzbeauftragte gilt: KI darf Sie unterstützen, aber keine Verantwortung übernehmen.
Eine 10-Punkte-KI-Strategie finden Sie in der Arbeitshilfe auf Seite 9. *(OK)*

Alle Downloads finden Sie unter **www.safetyxperts.de/login**

Fahrlässige Brandstiftung: Oft anders als gedacht

„Die Polizei ermittelt wegen fahrlässiger Brandstiftung." Fällt dieser Satz nach einem Brand, folgen meist schnell Schlagzeilen. Ebenso schnell entsteht damit der Eindruck: Jemand hat den Brand gelegt. Genau das ist allerdings falsch.

Die Aufgabe der Polizei ist es, vor Ort die Brandursache zu klären und festzustellen, ob eine Straftat vorliegen könnte. Da das Strafgesetzbuch verschiedene Brandstiftungsdelikte kennt, können Ermittlungen beispielsweise wegen des Verdachts einer fahrlässigen Brandstiftung nach § 306d Strafgesetzbuch geführt werden.

Was viele nicht bedenken: „Fahrlässig" und „vorsätzlich" sind nicht dasselbe. Diese Adjektive markieren sprachlich wie juristisch einen entscheidenden Unterschied: Bei einer vorsätzlichen Brandstiftung weiß der Täter, was er tut, und will den Brand herbeiführen oder nimmt ihn zumindest billigend in Kauf. Bei der fahrlässigen Brandstiftung will dagegen niemand ein Feuer legen. Der Vorwurf lautet vielmehr, dass möglicherweise eine erforderliche Sorgfaltspflicht verletzt wurde und dadurch ein Brand entstanden ist. Das kann beispielsweise ein nicht ausreichend überwachter Arbeitsvorgang, ein fehlerhafter Umgang mit einem Arbeitsmittel oder eine andere vermeidbare Unachtsamkeit sein.

Besonders wichtig: Die Höhe des Schadens entscheidet nicht darüber, ob vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Entscheidend ist nicht das Ergebnis, sondern die Handlung und die innere Haltung des Beteiligten.

Und noch etwas wird nach spektakulären Bränden gerne vergessen: Ein Ermittlungsverfahren ist weder Anklage noch Urteil. Die Ermittlungen sollen gerade klären, was tatsächlich passiert ist und ob jemand strafrechtlich verantwortlich ist. Bestätigt sich der Verdacht nicht, kann das Verfahren eingestellt werden. Deshalb sollte gerade nach Großbränden sprachlich sauber getrennt werden. Aus „Verdacht auf fahrlässige Brandstiftung" darf nicht vorschnell „Brandstifter" werden. Denn zwischen einem möglicherweise folgenschweren Fehler und dem bewussten Legen eines Feuers verläuft strafrechtlich eine gewaltige Grenze – auch wenn am Ende dasselbe Gebäude in Flammen steht. *(OK)*

Feuerwehrpläne: Warum „billig" im Ernstfall teuer werden kann

„Warum kostet ein Feuerwehrplan so viel? Online gibt es das doch billiger!" Das ist auf den ersten Blick ein naheliegender Gedanke. Doch ein Feuerwehrplan ist mehr als ein Grundriss mit bunten Symbolen. Die fachgerechte Erstellung nach DIN 14095 beginnt mit der Prüfung der Plangrundlagen und einer Vor-Ort-Begehung.

Dabei müssen Zufahrten, Löschwasserversorgung, Brandmelde- und Entrauchungsanlagen, Gefahrstoffe und besondere Gefahren erfasst werden. Es folgen CAD-Bearbeitung, Objektinformationen, Übersichts- und Geschosspläne sowie ggf. Sonderpläne. Hinzu kommen örtliche Vorgaben, Behördenabstimmungen und Korrekturschleifen.

Bei vermeintlichen Schnäppchen lohnt sich deshalb ein genauer Blick: Sind Objektbegehung, Bestandsprüfung, Behördenabstimmung und Qualitätssicherung überhaupt enthalten?

Fehlen diese Leistungen, wird aus einem günstigen Plan schnell eine teure Datei mit zweifelhaftem Einsatzwert. Deswegen: Feuerwehrpläne werden nicht für die Schublade erstellt, sondern für Einsatzkräfte, die sich im Ernstfall darauf verlassen müssen. Qualität kostet – fehlende Informationen können jedoch einen wesentlich höheren Preis haben. *(OK)*

Neues bvfa-Merkblatt: Trennstationen für Löschwasseranlagen

Löschwasseranlagen wie Sprinkleranlagen, bewässerte Steigleitungen und Wandhydranten stellen besondere Anforderungen an den Trinkwasserschutz. Im betriebsbereiten Zustand enthalten sie häufig Wasser, das über längere Zeit in den Leitungen steht. Dadurch kann sich die Wasserqualität verändern. Eine direkte Verbindung solcher Anlagen mit der Trinkwasserinstallation kann deshalb hygienische Risiken verursachen.

Die Trinkwasserverordnung fordert eine zuverlässige Absicherung des Trinkwassernetzes. Die technischen Anforderungen hierzu ergeben sich insbesondere aus der DIN EN 1717 sowie für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen aus der DIN 1988-600.

Mit der Trennstation TS nach DIN 14467 steht eine definierte Löschwasserübergabestelle zur Verfügung. Sie verbindet die Anforderungen an den Schutz der Trinkwasserinstallation mit der notwendigen zuverlässigen Bereitstellung von Löschwasser.



Ortsfeste Löschanlagen können die Trinkwasserhygiene gefährden.

Download Tipp

Ein neues Merkblatt des Bundesverbands Technischer Brandschutz e. V. (bvfa) erläutert übersichtlich und praxisnah Funktionsweise, Einsatzmöglichkeiten und Rahmenbedingungen der Trennstation TS. Es richtet sich insbesondere an Fachplaner, Errichter und Betreiber von Löschwasseranlagen und bietet eine kompakte Orientierung für Planung und Betrieb. Das Merkblatt steht beim bvfa für Sie kostenlos zum Download bereit:
kurzlinks.de/jkg9. *(OK)*

Wie Sie bei Instandhaltungsarbeiten Gefährdungen erkennen und Unfälle vermeiden

Sie als Arbeitsschutzverantwortliche wissen, dass ein dauerhaft hohes Niveau der Arbeitssicherheit nur erreicht werden kann, wenn alle Beschäftigten ihren Beitrag leisten. Besonders wichtig ist dabei eine vorausschauende und präventive Arbeitsweise. Gerade in der Instandhaltung entscheidet sie häufig darüber, ob eine Tätigkeit sicher abgeschlossen wird oder ob es zu einem Unfall kommt.

Bei Betriebsstörungen, ungeplanten Maschinenstillständen oder dringenden Reparaturen entsteht oft hoher Zeit- und Handlungsdruck. Produktionsziele müssen eingehalten werden, Anlagen sollen schnell wieder laufen, und damit steht die Instandhaltung mit ihren Beschäftigten im Mittelpunkt des Geschehens. Hierbei können Sie als Verantwortliche einen entscheidenden Beitrag leisten. Unterstützen Sie Führungskräfte und Beschäftigte dabei, Risiken bei Instandhaltungsarbeiten frühzeitig zu erkennen und sichere Arbeitsabläufe zu etablieren. Denn sichere Instandhaltung bedeutet nicht nur Schutz für Ihre Beschäftigten, sondern auch mehr Zuverlässigkeit und Produktivität für Ihr gesamtes Unternehmen.

Instandhaltungstätigkeiten gehören zu den gefährlichsten Tätigkeiten im Unternehmen

Zwar macht das Instandhaltungspersonal zumeist nur maximal 10 % der gesamten Belegschaft aus, doch ereignen sich gemäß DGUV-Information 209-015 „Instandhaltung an Maschinen und Anlagen" rund 21 % aller tödlichen Unfälle bei Instandhaltungstätigkeiten. Dass das Instandhaltungspersonal besonders gefährdet ist, wird auch im jährlich von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erstellten statistischen Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" (SuGA) dokumentiert.

Die Ursachen liegen auf der Hand. Instandhalter arbeiten häufig:

- an komplexen Maschinen und Anlagen,
- unter Zeitdruck,
- an wechselnden Einsatzorten,
- in engen oder schwer zugänglichen Bereichen,
- mit unterschiedlichen Energieformen wie Elektrizität, Druckluft oder Hydraulik sowie
- regelmäßig mit gefährlichen Arbeitsstoffen und Betriebsmitteln.

Die daraus resultierenden Gefährdungen sind vielfältig und werden oft unterschätzt.

Typische Gefährdungen in der Instandhaltung

Im Rahmen dieses Beitrags erhalten Sie einen Überblick über die besonderen Gefährdungen bei Instandhaltungsarbeiten. Er richtet sich insbesondere an Führungskräfte in der Instandhaltung, aber auch an alle Beschäftigten, die entsprechende Tätigkeiten durchführen. Als Arbeitsschutzverantwortliche können Sie die vorgestellten Erkenntnisse und Empfehlungen in Ihrem Unternehmen weitergeben und damit einen wichtigen Beitrag zur Arbeitssicherheit leisten.

Der Beitrag erläutert zudem, mit welchen Methoden und Ansätzen Gefährdungen in der Instandhaltung wirksam reduziert werden können. Dabei kommt der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Bedeutung zu. Sie dient nicht nur der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, sondern vor allem dazu, das Unfallrisiko bei Instandhaltungstätigkeiten nachhaltig zu senken.



Die frühzeitige Erkennung von Gefährdungen ist die Grundlage für sichere Instandhaltungsarbeiten.

Beispiele von Unfällen bzw. Verfehlungen in der Instandhaltung

Beispiel 1: Unerwarteter Maschinenanlauf: Während der Störungsbeseitigung an einer Förderanlage entfernte ein Instandhaltungsmitarbeiter eine Schutzabdeckung, um einen Materialstau zu beseitigen. Da die Anlage nicht vollständig gegen Wiedereinschalten gesichert worden war, startete ein anderer Beschäftigter die Fördertechnik von einer entfernten Bedienstation aus. Der Instandhalter erlitt schwere Quetschverletzungen an der Hand. Solche Ereignisse zeigen immer wieder die Bedeutung von klaren Freischaltverfahren sowie der konsequenten Anwendung von Lockout-Tagout-Systemen.

Beispiel 2: Sturz von einer Produktionsanlage: Bei Wartungsarbeiten an einer Produktionslinie sollte ein Sensor überprüft werden. Um Zeit zu sparen, nutzte der Mitarbeiter nicht die vorgesehene Arbeitsbühne, sondern stieg auf einen Anlagenteil. Beim Umsetzen verlor er das Gleichgewicht und stürzte mehrere Meter in die Tiefe. Die Folge waren zahlreiche Frakturen und eine mehrmonatige Arbeitsunfähigkeit. Improvisierte Lösungen gehören nach wie vor zu den häufigsten Ursachen schwerer Unfälle in der Instandhaltung.

Beispiel 3: Sauerstoffmangel in einem geschlossenen Raum: Im Kellerbereich einer Lackieranlage musste eine Pumpe ausgetauscht werden. Der Raum war über Monate verschlossen gewesen. Kurz nach Betreten des Kellers klagten zwei Instandhaltungsmitarbeiter über Schwindel. Einer verlor zwischenzeitlich das Bewusstsein. Später stellte sich heraus, dass der Raum nicht ausreichend belüftet worden war und Sauerstoffmangel herrschte. Dieses Beispiel verdeutlicht, wie gefährlich Arbeiten in Behältern, Schächten, Kellern oder anderen engen Räumen sein können. Besonders wichtig sind hier Freigabeverfahren, Messungen der Atmosphäre und geeignete Rettungskonzepte.

Beispiel 4: Elektrischer Schlag bei Arbeiten am Schaltschrank: Ein Instandhalter sollte Messarbeiten an einem Schaltschrank

durchführen. Die Anlage wurde als spannungsfrei betrachtet. Aufgrund einer fehlerhaften Verdrahtung standen jedoch einzelne Bauteile weiterhin unter Spannung. Beim Messen kam es zu einem Störlichtbogen. Der Beschäftigte erlitt schwere Verbrennungen an Händen und Armen. Gerade elektrische Gefährdungen werden oft unterschätzt, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Anlage bereits freigeschaltet wurde.

Beispiel 5: Gefahrstoffexposition durch thermische Zersetzung: Bei der Wartung von Maschinenteilen im Bereich einer Gießbühne wurden Schmiermittel auf Ölbasis eingesetzt. Durch die Wärme der Anlagenteile wurde das Schmiermittel zersetzt, und eine deutliche Rauchentwicklung war erkennbar. Wegen der offenen Gießbühne hatten die Instandhaltungsmitarbeiter keine Notwendigkeit gesehen, eine Atemschutzmaske zu tragen. Eine Messung durch die Berufsgenossenschaft ergab dann aber, dass die Atemluft durch Pyrolyseprodukte belastet war. Durch thermische Zersetzung und Verdampfung waren gesundheitsgefährliche Stoffe entstanden.

Schwachstellen systematisch erkennen

Viele Unfälle entstehen nicht durch einzelne gravierende Fehler. Häufig kommen mehrere kleinere technische, organisatorische und menschliche Fehlleistungen zusammen. Erhöhen Sie die Arbeitssicherheit in Ihrem Unternehmen, indem Sie Ihren Führungskräften raten, Fehler zu ermitteln. Fördern Sie dadurch das Bewusstsein Ihrer Belegschaft auch für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Machen Sie deutlich: Das Vertuschen von Fehlern ist ein Rückschritt – in jeder Hinsicht.

Deshalb sollten Sie nicht erst nach einem Unfall aktiv werden. Wesentlich wirksamer ist es, Fehlerquellen frühzeitig zu erkennen und systematisch zu erfassen. Ein hilfreiches Instrument hierfür ist die sogenannte Fehlersammelliste. Sie ist eine Art Strichliste, die der systematischen Erfassung von Fehlern dient. Mit dieser Liste können Sie beobachtete Fehler nach Art und Anzahl übersichtlich darstellen.

Protokollieren Sie zunächst über einen definierten Zeitraum, z. B. einen Monat, sämtliche technischen, organisatorischen und menschlichen Fehler, die beispielsweise in Ihrer Instandhaltung auftreten. Benutzen Sie hierzu die „Fehlersammelliste" gemäß nachfolgendem Beispiel. Tun Sie dies routinemäßig, z. B. im Rahmen von Begehungen und internen Arbeitsschutzaudits. Leiten Sie daraus, nach Ermittlung von möglichen Fehlerursachen, Maßnahmen zur Fehlervermeidung ab.

Vorlage für eine „Fehlersammelliste"

Abteilung: Instandhaltung
Ersteller: _____Datum:___

Laufende Nummer	Fehlerart und Kurzbeschreibung	Fehleranzahl	Ursache, falls ermittelbar
…	…	…	…

Häufige Fehlerarten in der Instandhaltung

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen das Ergebnis einer Fehlersammelliste auf, nämlich Beispiele für Fehler, die zu Fehlerarten verdichtet wurden. Die Auflistung ist nicht vollständig, sondern zeigt nur einige meiner Erfahrung nach häufigsten Fehlerarten auf.

Fehlerarten und Fehlerursachen

Informationsfehler: Beschäftigte haben falsche oder unvollständige Informationen erhalten.

Ursache:

- Betriebsanweisungen unzureichend, veraltet und teilweise widersprüchlich.

Wissensfehler: Die Qualifikationen der Beschäftigten sind nicht ausreichend.

Ursachen:

- Keine Unterweisung anhand von Betriebsanweisungen.
- Unkenntnis von Gefahrensituationen.

Bedienungsfehler: Es wurde der falsche Betriebsmodus eingestellt (Handbetrieb statt Automatikbetrieb).

Ursachen:

- Fehlende Checkliste für die Arbeitsausführung.
- Mangelhafte Kommunikation.
- Zeitdruck bei der Inbetriebnahme.

Sonstige Fehler: Erfassen Sie weitere Fehler, die selten auftreten oder die Sie im Vorfeld nicht bedacht hatten.

Die Frage, worauf der jeweilige Fehler letztendlich zurückzuführen ist, lässt sich meist nicht ohne Diskussionen klären. Oft gibt es auch mehrere oder keine eindeutigen Ursachen. Lassen Sie sich jedoch davon nicht entmutigen. Hilfreich kann in diesem Zusammenhang die Anwendung des Ishikawa-Diagramms sein. Mit dieser Methode lassen sich mögliche Einflussfaktoren und Ursachen systematisch strukturieren und analysieren, um den eigentlichen Ursachen eines Problems oder Fehlers schrittweise näherzukommen.

Meine Empfehlung

Es hat sich als vorteilhaft herausgestellt, Beschäftigten eine Liste vorab gesammelter Fehler(-arten) zur Verfügung zu stellen. Sobald Fehler aufgedeckt werden, wird hinter dem zutreffenden Fehler ein Strich gemacht. Nach Ablauf eines definierten Analysezeitraums zählen Sie die Striche und halten den prozentualen Anteil der jeweiligen Fehlerarten fest. Damit bekommen Ihre Führungskräfte einen Eindruck von der Fehlerhäufigkeit der einzelnen Fehlerarten in ihrer Abteilung und können entscheiden, welchen Fehler sie zuerst angehen müssen.

Fazit

Instandhaltungsarbeiten zählen zu den gefährlichsten Tätigkeiten im Unternehmen. Mit aktuellen Gefährdungsbeurteilungen, klaren Arbeitsfreigaben, regelmäßigen Unterweisungen und systematischer Fehlererfassung helfen Sie, Risiken frühzeitig zu erkennen und Unfälle zu vermeiden. *(MB)*

Hygiene im Betrieb: Machen Sie hier keine Kompromisse

Saubere Arbeitsplätze sind weit mehr als eine Frage der Ordnung. Hygiene ist ein wesentlicher Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes und schützt Beschäftigte vor Infektionen, Schadstoffen und gesundheitlichen Belastungen. Während das Thema in der Corona-Pandemie stark im Fokus stand, ist es mittlerweile wieder in den Hintergrund getreten. Doch es bleibt auch heute eine Daueraufgabe für Arbeitgeber, Arbeitsschutzverantwortliche und Sicherheitsbeauftragte. Aktuelle Entscheidungen der Arbeitsgerichte verdeutlichen, dass Schutzmaßnahmen zwar erforderlich sind, jedoch stets auf einer fundierten Gefährdungsbeurteilung beruhen und verhältnismäßig ausgestaltet werden müssen.

Hygienemaßnahmen sind gesetzliche Pflicht

Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen. Dazu gehören auch geeignete Hygienemaßnahmen. Welche Maßnahmen notwendig sind, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG.

Die Anforderungen unterscheiden sich je nach Branche erheblich. Während in einem Verwaltungsgebäude regelmäßige Reinigung, ausreichende Sanitärbereiche und eine gute Raumhygiene häufig ausreichen, gelten in Laboren, Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen deutlich strengere Vorgaben. Arbeitsschutzverantwortliche unterstützen den Arbeitgeber dabei, Gefährdungen zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Sicherheitsbeauftragte tragen zusätzlich dazu bei, Hygienemängel frühzeitig zu erkennen und Beschäftigte für hygienegerechtes Verhalten zu sensibilisieren.

BAG: Schutzmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein

Mit einem Urteil vom 10. August 2022 (Az. 5 AZR 154/22) hat das Bundesarbeitsgericht klargestellt, dass Arbeitgeber zwar verpflichtet sind, die Gesundheit ihrer Beschäftigten zu schützen, sie dürfen jedoch nur solche Maßnahmen anordnen, die erforderlich und verhältnismäßig sind.

Im konkreten Fall hatte ein Arbeitgeber von einer Beschäftigten nach der Rückkehr aus einem damaligen Corona-Risikogebiet einen negativen PCR-Test verlangt, bevor sie ihre Tätigkeit wieder aufnehmen durfte. Da die Arbeitnehmerin keinen Test vorlegte, verweigerte der Arbeitgeber die Beschäftigung und zahlte keinen Lohn.

Das Bundesarbeitsgericht entschied zugunsten der Beschäftigten. Der Arbeitgeber hätte prüfen müssen, ob mildere Maßnahmen ausreichend gewesen wären, beispielsweise Homeoffice oder andere organisatorische Schutzmaßnahmen. Das Urteil macht deutlich, dass Arbeitsschutzmaßnahmen nicht pauschal angeordnet werden dürfen. Sie müssen immer auf einer konkreten Gefährdungsbeurteilung beruhen und geeignet sein, das angestrebte Schutzziel zu erreichen.

Gefährdungsbeurteilung: Grundlage jeder Hygienemaßnahme

Eine wirksame Hygieneorganisation beginnt mit einer sorgfältigen Gefährdungsbeurteilung. Dabei sollten insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche biologischen / hygienischen Gefährdungen bestehen?
- Welche Beschäftigtengruppen sind betroffen?
- Welche technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Schutzmaßnahmen sind geeignet?
- Sind die Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- Werden ihre Wirksamkeit und ihre Einhaltung regelmäßig überprüft?

Nur auf dieser Grundlage lassen sich rechtssichere und wirksame Hygienekonzepte entwickeln.

Das bedeutet für Sie

Für Unternehmer ergibt sich daraus eine klare Aufgabe: Hygienemaßnahmen dürfen nicht lediglich übernommen oder fortgeschrieben, sondern müssen regelmäßig hinterfragt werden. Veränderte Arbeitsabläufe, neue Arbeitsmittel oder geänderte gesetzliche Vorgaben können eine Anpassung erforderlich machen. Ebenso wichtig ist die Kommunikation. Selbst die beste Hygieneorganisation entfaltet ihre Wirkung nur dann, wenn Beschäftigte die Maßnahmen verstehen und konsequent umsetzen. Unterweisungen, gut sichtbare Hinweise sowie eine offene Sicherheitskultur tragen wesentlich dazu bei, Hygienestandards dauerhaft einzuhalten.

Hygiene ist Teil der Präventionskultur

Hygiene endet nicht beim Händewaschen oder bei der Reinigung von Arbeitsflächen. Sie ist Bestandteil einer funktionierenden Präventionskultur und damit ein wichtiges Element des betrieblichen Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Wer Hygienemaßnahmen systematisch plant, regelmäßig überprüft und an neue Gefährdungen anpasst, reduziert nicht nur Erkrankungen und Ausfallzeiten, sondern stärkt auch das Sicherheitsbewusstsein im gesamten Betrieb.

Mein Tipp

Machen Sie Hygiene regelmäßig zum Thema im Arbeitsschutzausschuss oder bei Sicherheitsbegehungen. Überprüfen Sie gemeinsam mit Führungskräften und Beschäftigten, ob die Hygienemaßnahmen noch zum tatsächlichen Gefährdungsbild passen oder angepasst werden müssen. Eine jährlich überprüfte Gefährdungsbeurteilung ist gut, eine anlassbezogene Überprüfung nach Veränderungen im Betrieb ist besser. So wird Hygiene nicht zur Pflichtübung, sondern zu einem wirksamen Bestandteil eines modernen Arbeitsschutzmanagements. *(MM)*

Alle Downloads finden Sie unter **www.safetyxperts.de/login**

Die 10-Punkte-KI-Strategie für Unternehmen und Brandschutzbeauftragte

Künstliche Intelligenz ist in den meisten Unternehmen bereits angekommen – manchmal offiziell eingeführt, manchmal unbemerkt über einzelne Beschäftigte. Texte werden formuliert, Protokolle zusammengefasst, Präsentationen erstellt, Informationen recherchiert oder Dokumente ausgewertet. Auch Brandschutzbeauftragte können von diesen Möglichkeiten erheblich profitieren.

Die entscheidende Frage lautet deshalb längst nicht mehr: „Nutzen wir KI?", sondern: „Wie nutzen wir KI sicher und verantwortungsvoll?" Denn ohne klare Vorgaben entsteht schnell eine Schatten-KI. Beschäftigte verwenden frei verfügbare Anwendungen, laden Dokumente hoch oder geben interne Informationen ein, ohne zu wissen, wie diese Daten verarbeitet werden. Gleichzeitig besteht die Gefahr, fachlich überzeugend formulierte, aber falsche KI-Ergebnisse ungeprüft zu übernehmen.

Gerade im Brandschutz kann dies problematisch werden. Normen, technische Regeln, Gefährdungsbeurteilungen, Feuerwehrpläne, Begehungsberichte oder Informationen über sicherheitsrelevante Einrichtungen verlangen einen besonders sorgfältigen Umgang. Unternehmen brauchen deshalb keine KI-Euphorie und auch kein pauschales KI-Verbot. Sie brauchen eine klare Strategie. Die folgenden zehn Punkte bieten dafür einen praxisorientierten Rahmen:

1. Einsatzbereiche der KI festlegen
2. Nur freigegebene KI-Anwendungen verwenden
3. Schatten-KI aktiv verhindern
4. Daten klassifizieren – eine „KI-Datenampel" einführen
5. Fachliche Prüfpflicht verbindlich festlegen
6. IT und Datenschutz frühzeitig einbinden
7. Personalabteilung und Beschäftigte beteiligen
8. Beschäftigte im Umgang mit KI schulen
9. Verantwortlichkeiten eindeutig definieren
10. KI-Strategie regelmäßig überprüfen



Ihre 10-Punkte-KI-Strategie, um künstliche Intelligenz sicher, kontrolliert und sinnvoll einzusetzen.

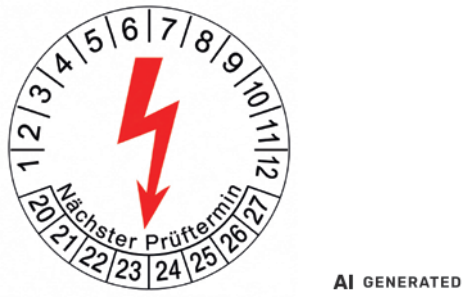
KI kann Brandschutzbeauftragte spürbar entlasten und Arbeitsabläufe effizienter gestalten. Voraussetzung sind klare Regeln, geschulte Beschäftigte und ein verantwortungsvoller Umgang mit sensiblen Daten. Entscheidend bleibt: KI unterstützt die fachliche Arbeit, ersetzt aber weder die Prüfung der Ergebnisse noch die Verantwortung des Menschen. Wer den Einsatz systematisch steuert, nutzt die Chancen und behält die Risiken im Griff. *(OK)*

„Kann die Inspektion die UVV-Prüfung bei unseren Firmenwagen ersetzen?“

Frage: *„Nach meinem Verständnis kann eine Inspektion die Prüfung nach § 57 DGUV-Vorschrift 70 nur dann ersetzen, wenn Verkehrs- und Arbeitssicherheit geprüft und dokumentiert werden. Ist dies nicht der Fall, muss die UVV-Prüfung zusätzlich durchgeführt werden. Ist diese Auffassung korrekt?“*

Antwort: Ja, ich stimme Ihnen zu. Die DGUV-Vorschrift 70 fordert eine jährliche Prüfung des betriebssicheren Zustands von Fahrzeugen durch eine sachkundige Person. Die Betriebssicherheit umfasst dabei ausdrücklich die Verkehrs- und Arbeitssicherheit. Eine reguläre Inspektion kann diese Prüfung daher nur dann ersetzen, wenn aus den Unterlagen eindeutig hervorgeht, dass tatsächlich beide Aspekte geprüft wurden. Das ist in der Praxis allerdings bei vielen Werkstattinspektionen nicht vollständig dokumentiert. In solchen Fällen ist eine zusätzliche UVV-Prüfung erforderlich.

Eine Erleichterung gibt es, wenn die Prüfung mit der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO kombiniert wird. Ist diese mängelfrei, kann sich die zusätzliche Prüfung auf den Bereich der Arbeitssicherheit beschränken. Beachten Sie: Fahrer müssen das Fahrzeug vor Fahrtbeginn eigenverantwortlich auf erkennbare Mängel überprüfen und festgestellte Defekte unverzüglich melden.



Regelmäßige Prüfungen und der Fahrzeugcheck vor Fahrtbeginn sorgen für Sicherheit.

Fazit

Ohne klaren Nachweis zur Arbeitssicherheit ersetzt eine Inspektion die UVV-Prüfung nicht vollständig. *(MB)*

„Dürfen PFAS-haltige Feuerlöscher vor der Entsorgung entleert werden?“

Frage: *„Bei der Aussonderung älterer Schaumfeuerlöscher kam bei uns die Frage auf, ob die Geräte vor der Entsorgung entleert oder beispielsweise im Rahmen von Löschübungen ausgelöst werden dürfen. Teilweise wird argumentiert, dass sich so Entsorgungskosten reduzieren lassen. Ist dieses Vorgehen zulässig?“*

Antwort: Nein, das ist es nicht. Ausgesonderte Feuerlöscher sind Abfall und als solcher zu behandeln. Ich möchte Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Verklappung in die Umwelt, die unsachgemäße Entsorgung von Löschmitteln in der Kanalisation oder auch das mutwillige Freisetzen des Schaums durch Auslösen von Feuerlöschern, beispielsweise bei Löschübungen, strafbare Handlungen sind.



Der Umgang mit Löschmitteln erfordert fachgerechte Entsorgung und geeignete Schutzmaßnahmen.

Auch das Entleeren von Feuerlöschern vor der Entsorgung ist kritisch zu bewerten. Das Entnehmen von Löschmitteln ist mit erheblichen rechtlichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen verbunden. Bereits das Umfüllen von Löschmitteln gilt als Behandlung von Abfällen und ist genehmigungspflichtig. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zum Bodenschutz erforderlich.

Ich empfehle Ihnen ausdrücklich, Feuerlöscher vollständig und als geschlossene Einheit an einen geeigneten Entsorgungsfachbetrieb zu übergeben. Dies gilt insbesondere deshalb, weil Behälter und Armaturen durch PFAS-haltige Schaummittel kontaminiert sein können und eine Verwertung nicht ohne Weiteres möglich ist. Zudem verbleibt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht allein beim Entsorger. Ich möchte generell noch darauf hinweisen, dass die beteiligten Personen und der Abfallerzeuger bis zur endgültigen Beseitigung des Abfalls in der Verantwortung stehen. Umso wichtiger ist die Auswahl eines geeigneten und zugelassenen Entsorgungsfachbetriebs.

Fazit

Ausgesonderte PFAS-haltige Feuerlöscher nicht entleeren oder für Übungen nutzen, sondern geschlossen über einen Entsorgungsfachbetrieb entsorgen lassen. *(MB)*

Alle Downloads finden Sie unter **www.safetyxperts.de/login**

NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



JEDERZEIT VON ALLEN GERÄTEN AUF **ARBEITS-HILFEN** ZUGREIFEN
JETZT ANMELDEN!

Nutzen Sie den Onlinebereich auch mobil und stöbern Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login

Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

In jeder Ausgabe weisen wir auf Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche. Mit diesen praktischen Lösungen arbeiten Sie schneller und fehlerfrei.

Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!

Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Bleiben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 0228/95 50 160 • Fax: 0228/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop, Michael Schrader, Bonn • ISSN 2199-2991 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber und redaktioneller Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Annika Ljungström, Bonn • Autoren: Oliver Kienzler, Villingen-Schwenningen (OK); Dr. Mikko Börkircher, Neukirchen-Vluyn (MB); Werner Böcker (WB), Hamm; Maria Markatou, München (MM) • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 071/31 16 270 • Telefax: 071/31 40 610 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Alle Angaben in „Sicherheit im Betrieb" wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

• © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock U-STUDIOGRAPHY DD59; Seite 3: Oliver Kienzler; Seite 4: AdobeStock Piya W; Seite 5: AdobeStock Mathias Weil; Seite 6: AdobeStock JK kyoto; Seite 9: Oliver Kienzler; Seite 10: AdobeStock MATTHIAS BUEHNER; Seite 10: KI generiert

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.

Infektionsschutz mit Augenmaß

Infektionsschutz bedeutet nicht, jede Umgebung möglichst steril zu halten oder hinter jedem Türgriff eine Gefahr zu vermuten. Ziel ist es, Infektionsketten dort zu unterbrechen, wo tatsächlich ein erhöhtes Risiko besteht. Übertriebene Hygiene im Alltag bringt dagegen meist keinen zusätzlichen Nutzen.

Vermeiden Sie außerdem, das Thema mit Angst oder Ekel zu vermitteln. Beide Emotionen können Stressreaktionen auslösen, die sich bei anhaltender Belastung ungünstig auf das Immunsystem auswirken können. Vermitteln Sie stattdessen sachliche Informationen und praktikable Schutzmaßnahmen. Das schafft Vertrauen und motiviert Beschäftigte eher zu einem verantwortungsvollen Verhalten als drastische Warnungen oder abschreckende Bilder. (WB)

In der nächsten Ausgabe lesen Sie:

Ein Funke genügt: Gefahrstoffrisiken mit dem EMKG beherrschen

PFAS in Feuerlöschschäumen: Was Sie zum Ausstieg und zur Umstellung wissen müssen

Praxis-Checkliste – Winterdienst unter Strom: Neue Brandrisiken im Bauhof

SAFETYXPERTS
Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit